

Merkblatt

„Erhaltung von Dauergrünland“

Was ist im förderungsrechtlichen Sinne Dauergrünland (DGL)?

Die als Dauergrünland deklarierten Flächen lassen sich in zwei Gruppen einteilen. Zum einen sind dies die „klassischen“ Dauergrünlandflächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) entstanden sind (z. B. Wiesen, Weiden). Zum anderen werden auch Flächen mit Grünfütterpflanzen zum DGL gezählt, sofern diese mindestens fünf Jahre lang (dies entspricht dem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen) ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind. Es handelt sich hierbei um folgende vier Ackernutzungen des Grünfütteranbaus: Klee (Nutzcode 421), Klee gras (422), Luzerne (423), Acker gras (424). Wenn die oben genannten Bedingungen der „5-Jahres-Regel“ erfüllt sind, kann durch diese Grünfütternutzungen gemäß Artikel 2, Buchstabe c der VO (EG) Nr. 1120/2009 neues Dauergrünland entstehen.

Vorgaben zur Erhaltung von Dauergrünland

Die Erhaltung von Dauergrünland gründet sich auf den Vorgaben, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, – **auch auf einzelbetrieblicher Ebene** – ergeben. Die Verpflichtung zur Erhaltung von Dauergrünland wird in der Bundesrepublik Deutschland mit Hilfe eines mehrstufigen Verfahrens auf Landesebene umgesetzt. Der Artikel 4 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1122/2009 schreibt vor, dass die Länder ab einer bestimmten Verringerung des DGL-Anteils an der landwirtschaftlichen Nutzfläche Gegenmaßnahmen ergreifen müssen, um zu vermeiden, dass das Abnahmeverhältnis 10 % übersteigt. Bleibt die jährlich zu ermittelnde DGL-Abnahme gegenüber einem vordefinierten Basiswert unter 5 %, kann DGL weiterhin genehmigungsfrei umgebrochen werden. Würde die 5 %-Schwelle jedoch überschritten, so ist für Nordrhein-Westfalen zunächst die Einführung einer Verordnung zum DGL-Umbruchverbot (DGL-VO NRW) vorgesehen. Bei Eintreten dieses Falles, würde dies über die gängigen Medien der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden. **Derzeit ist diese 5 %-Schwelle in NRW noch nicht überschritten.** Der einzelne Landwirt stände von diesem Tage an (d. h. dem **Tag des Inkrafttretens** der DGL-VO NRW) in der Verpflichtung, einen beabsichtigten DGL-Umbruch **vor Umbruch (!)** durch die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer genehmigen zu lassen. Bei bestehendem DGL-Umbruchverbot würde ein DGL-Umbruch, der erst bei Abgabe des Sammelantrags 2010 gemeldet bzw. der erst im Rahmen der Verwaltungskontrolle durch die Kreisstelle oder vor Ort durch den Technischen Prüfdienst festgestellt würde, einen Verstoß gegen die Cross Compliance-Regelungen darstellen und sanktioniert werden müssen.

Tritt das DGL-Umbruchverbot in Kraft, kann eine Umbruchgenehmigung nur dann erfolgen, wenn sicher gestellt ist, dass die umgebrochene Fläche unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung vollständig durch innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen neu angelegtes Dauergrünland ersetzt wird. Daher darf es sich bei der Austauschfläche um keine Fläche handeln, die im letzten Flächenverzeichnis mit einem DGL-Nutzcode beantragt wurde (bzw. bei Ackerfutter darf die „5-Jahres-Regel“ noch nicht erfüllt sein). Als DGL-Austauschfläche könnte auch eine betriebsfremde Fläche benannt werden, wenn sie Gegenstand eines Sammelantrages ist und der Eigentümer der Umnutzung in eine DGL-Fläche zugestimmt hat. Ein DGL-Pflegeumbruch mit unmittelbar anschließender Wiedereinsaat der gleichen (d. h. der aktuell beantragten) Kulturart, wird hingegen als Fortsetzung des DGL-Status gewertet und stellt keinen Umbruch dar.

Dauergrünlandkataster NRW und Information zum Dauergrünland im Flächenverzeichnis 2010

Zurzeit wird in NRW ein Dauergrünlandkataster aufgebaut. In diesem Kataster werden sowohl alle beantragten „klassischen“ DGL-Flächen, als auch alle Ackerfutterflächen, die nach Erfüllen der „5-Jahres-Regel“ ins DGL hineinwachsen, registriert. Dieses Referenzsystem stellt die technische Grundlage für die Erfassung und die Überwachung von DGL-Flächen dar. Aufgrund eines zunehmenden DGL-Rückgangs in NRW und eines damit drohenden DGL-Umbruchverbots in den kommenden Jahren, werden alle Antragsteller, deren Flächen zum jetzigen Zeitpunkt einem solchen Umbruchverbot unterliegen würden, über einen gesonderten DGL-Flächenstatus **unverbindlich** informiert. Hierzu wurde die Spalte 10 in das Flächenverzeichnis 2010 aufgenommen. In dieser Spalte ist vorgedruckt, ob der jeweilige Teilschlag vollständig (**V**) oder teilweise (**T**) als DGL gewertet wird (Erfassungsstand: November 2009). Durch die „5-Jahres-Regel“ kann es vorkommen, dass nur Ausschnitte eines Teilschlages als DGL gewertet werden. Wenn sich z. B. die Lage des Ackerfutterschlages über die Jahre jeweils etwas verschoben hat, wäre nur die gemeinsame Schnittfläche DGL-relevant.

Generell ist zu beachten, dass auch die Nutzungsangaben im Flächenverzeichnis 2010 zur Prüfung hinsichtlich einer Entstehung von neuem DGL aus Ackerfutterflächen herangezogen werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.